

unternehmen. Vielleicht fertige ich doch noch eine erste Bestandsaufnahme des Großen Zweiblatts oder entdecke ein blühendes Weißes Waldvögelein. Aber auch meiner Gesundheit wegen suche ich die Allacher Lohe immer wieder auf. Die Erlebnisse in ihr halten Körper,

Geist und Seele gesund. Auch hoffe ich hier noch einige Glücksgefühle erleben zu dürfen.

Anschrift des Verfassers:
Josef Koller, Heidestraße 9, 85757 Karlsfeld

Das Stift Indersdorf als Grund- und Gerichtsherr

Vortrag, gehalten vor dem Heimatverein Indersdorf e. V. am 13. Oktober 2000

Von Prof. Dr. Wilhelm Liebhart

Der Heimatverein Indersdorf e. V. stellte 2000 in einer eindrucksvollen Ausstellung unter Beweis, dass er personell und konzeptionell in der Lage ist, ein Museum zur Geschichte des Augustinerchorherrenordens im Allgemeinen und des Stifts Indersdorf im Besonderen auf die Beine zu stellen. Zur Ausstellung erschien ein wichtiger Begleitband mit Katalogteil.¹ Als »Nachlese« wurde am 13. Oktober 2000 im Rahmen eines Heimatabends folgender Vortrag gehalten.

Die Klöster und Stifte Altbayerns gelten in erster Linie als Stätten von Frömmigkeit, Wissenschaft, Kunst und Kultur. In zahlreichen Klosterpfarreien und Wallfahrtsstätten haben gerade Ordenspriester das Wort Gottes verkündet, Messen gelesen, getauft, Ehen geschlossen und beerdigt. Die Stifte und Klöster prägten entscheidend den katholisch-konservativen Charakter Altbayerns. Ihre Kirchen und Konventanlagen gehören heute zu den herausragenden Kunstdenkmälern des Freistaats, die jährlich viele tausend Besucher anziehen. Indersdorf zählt zu den bedeutendsten Anlagen Altbayerns. Selten wird gefragt, wer denn den Bau von Kirche und Konventgebäude finanziert hat?² Bei der Beantwortung dieser Frage stößt man auf die Tatsache, dass ein Kloster oder Stift wie Indersdorf auch ein Wirtschaftsbetrieb gewesen ist, der nur mit einem modernen Konzern mittlerer Größe zu vergleichen ist.³ Der Propst als Vorsteher, ein Teil des Konvents und das weltliche Personal waren überwiegend mit wirtschaftlichen Aufgaben betraut und mit Organisationsproblemen beschäftigt.

Grund und Boden als Kapital

Um 1750 stammten rund 87 % aller Einkünfte des Stifts aus Erträgen der Landwirtschaft, 3,4 % der Einnahmen rührten vom Klosterbräuhaus, 6 % von der Ausübung des Gerichts und 3,6 % aus Zinsgewinnen her.⁴

Woher kamen die Einkünfte aus der Landwirtschaft? Zum geringsten Teil aus der eigenen Ökonomie. Die Chorherren haben ihren Grund und Boden von mehreren tausend Hektar Ackerland, Wiesen und Wald nicht selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet. Man spricht hier von Großgrundbesitz und Grundherrschaft. Die Landbevölkerung Altbayerns besaß den Grund und Boden, auf dem sie lebte und den sie bewirtschaftete, bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur zur Leihe oder

Pacht. Das Stift Indersdorf zählte zuletzt 424 Anwesen im nordwestlichen Oberbayern, um Rain am Lech, Schrobenhausen, Aichach, Pfaffenhofen, Dachau, Fürstenfeldbruck und Friedberg. Fernbesitz stellten die Weinberge in Krems dar. Von diesen 424 Anwesen waren etwa die Hälfte Vollbauern,⁵ die anderen galten als Kleinstanwesen, sogenannte Sölden, vom Gütler bis zum Leerhäusler. 628 Grunduntertanen mit ihren Familien trugen um 1750 zum Unterhalt des Stifts bei und sicherten seine Autarkie.⁶ Wie war es dazu gekommen? Der Grund und Boden ging auf die frommen Stiftungen der Wittelsbacher und ihres Adels im Mittelalter zurück. Die Stiftungen geschahen aus Sorge um das Seelenheil und sollten das Stift unabhängig machen, damit es seine geistlichen und geistigen Aufgaben erfüllen konnte. Seine Aufgabe war das Gebet für die sündhafte Welt und ihre Gesellschaft, besonders aber das Totengedenken für die adeligen Stifter und Gönner. Diese erhielten Jahrtage, Grabstätten in geweihter Erde und das Recht, Söhne ausbilden und versorgen zu lassen. »Versorgen« hieß, dass der Adel⁷ Chorherrenpfründen mit für die geistliche Laufbahn bestimmten nachgeborenen Söhnen besetzen konnte. Die Nikolai-Kapelle im Stift zieren bis heute die Grabplatten der Eisenhofer, Weichser, Pellheimer, Dachsberger, Hörzhauser, Massenhauser und wie sie sonst noch heißen mögen, die als Stifter und Wohltäter hervortraten. Auch sechs Grafen der Familie Scheyern-Wittelsbach, darunter der Stifter Pfalzgraf Otto I. von Scheyern-Wittelsbach, sollen hier ihre letzte Ruhe gefunden haben.⁸ Indersdorf war ein frühes Hauskloster der Wittelsbacher.

Zwei Beispiele aus der großen Zahl der adeligen Stiftungen: 1217 stiftete Herzog Ludwig I. von Bayern dem Marienaltar als Hauptaltar der Stiftskirche einen Hof in Oberwittelsbach.⁹ Als Grund überliefert uns die lateinische Urkunde die Sorge um das eigene Seelenheil und das der Eltern des Fürsten. Der unmittelbare Anlass war aber die Umbettung und Bestattung des Leichnams des Königsmörders Pfalzgraf Otto von Wittelsbach. Dieser hatte 1208 König Philipp von Schwaben in Bamberg ermordet.¹⁰ Der Pfalzgraf residierte bis zu seinem Tod 1209 in Oberwittelsbach und wurde danach als Geächteter in ungeweihter Erde bestattet. Er fand schließlich nach acht Jahren seine letzte Ruhe in der Pfalzgrafengruft. Der gestiftete Hof war ursprüng-

lich in Besitz des Königsmörders gewesen und verblieb bis 1803 bei Indersdorf.

1273 trat Liutold Schenk aus der Au (heute Schenkenau)¹¹ vor den Hauptaltar der damals noch romanischen Stiftskirche und stiftete für sein Seelenheil und das seiner Eltern die Mühle »Engelprehtsmül.«¹² Die Schenken aus der Au gehörten zur engsten Führungsschicht um die wittelsbachischen Herzöge, da sie das Hofamt des Mundschenks erblich besaßen. Der Wortlaut in Übersetzung: »Alle anwesenden Zuschauer (inspectores) haben wahrgenommen (noverint), wie ich, Liutold genannt Schenk (Pincerna) aus Au (Augea), wegen meines Seelenheils (ob anime mee salutem) und das meiner Vorfahren (antecessorum meorum salutem) mein Eigentum (proprietaem) an der Mühle, gelegen in Engelprehtsmühl, welche die Untertanen (homines) der Kirche zu Indersdorf von mir zu Lehen (in feudo) gehabt haben, der Kirche der Hl. Maria in Indersdorf aus freiem und friedfertigem Willen auf Dauer geschenkt habe (tradidi libere et pacifice). Dies geschah unter der Voraussetzung (sub hoc forma), dass die genannten Kanoniker und Mitbrüder der Kirche mich an allen ihren Wohltaten (beneficiorum) und Almosen (elemosinarum) teilhaben lassen und dafür Sorge tragen, mich und meine Vorfahren, insbesondere Vater und Mutter, in ihre Totenbücher (in suis libris memorialibus) förmlich einzutragen (inscribi fideliter procurant). Ich habe beschlossen (constituo), dass die Stiftung (traditionis) oder Schenkung (donationis) nach einem Zeitraum von zehn Jahren oder mehr ins rechtmäßige Eigentum (ad jus proprietarium) der Kirche von Indersdorf übergehen soll. Damit dies alles unverändert bestehen bleibt, habe ich die Stiftung mit meinem Siegel (mei Sigilli) bestätigt und das Ganze durch die Unterschrift (subscriptione) der Zeugen (testium) bekräftigt. Dieser Sache Zeugen sind:¹³ Herr (Dominus) Vle. (= Ulrich), ehrwürdiger Propst von Indersdorf, Herr Sifridus, Herr Marquardus, Herr Ch. Laublin, Herr H. von Rospach, Herr H. Aduocatus (Vogt), alle Priester, P. von Haeusern, zusammen alle Kanoniker von Indersdorf. Herr Phylippus von Paesinpach (= Pasenbach), Herr Eber. von Pugenhusen, Schieto. Perhtoldus von Rosbach, Vertreter der Klosterfamilia (compiler de familia Eccle). Gebhardus. Ch. Miles. Item P. von Avmpach (= Umbach?), H. von Vsenhouen (= Eisenhofen), Gotfr. von Petenpach (= Langenpettenbach) und andere viele geeignete und würdige. Geschehen im Jahre des Herrn 1273 November 14 im Chor zu Indersdorf vor dem Hauptaltar (sumum Altare).«

Die Stiftungen des Adels gingen noch im Spätmittelalter zu Ende. Die Basis des Großgrundbesitzes war gelegt. Einen frühen Überblick vermittelt ein Urbar, ein Verzeichnis aller liegenden Güter, von 1330 mit Nachträgen aus späterer Zeit.¹⁴ Es verzeichnet für 1330 Güter in rund 150 Siedlungen der Landgerichte Dachau, Kranzberg und Aichach. Das benachbarte Benediktinerinnenkloster Altomünster brachte es zu dieser Zeit auf Grundbesitz in nur rund 64 Siedlungen.¹⁵ Da auch noch um 1750 Abgaben aus knapp 150 Orten ins Stift Indersdorf einliefen, ist unschwer zu erkennen, dass sich seit dem Mittelalter nur noch wenig geändert hatte. Man hatte zwar getauscht und arrondiert, aber



Titelseite einer lat. Stiftschronik vom Ende des 16. Jhs.

Foto: BayHStA München

der Großgrundbesitz blieb gleich. Es fällt dagegen auf, dass die Propste noch im ausgehenden Mittelalter danach trachteten, auch die Gerichtsbarkeit zu erhalten. Dies war nur interessant, wenn es gelang, größeren und geschlossenen Grundbesitz, also Weiler und Dörfer, zu erwerben.

Dorfgericht und Hofmark

Geradezu idealtypisch lässt sich dieser Prozess am Beispiel des nahen Pipinsried verfolgen.¹⁶ Die Herren von Massenhausen und ihre Erben trennten sich seit 1380 Stück für Stück von ihrem Dorf. Zunächst stifteten sie für ihr Seelenheil einen Hof und zwei Lehen. Sie erhielten dafür eine Wochenmesse und zwei Jahrtage. Die Eisenhofer fügten das Patronatsrecht über die Pfarrkirche hinzu. Seitdem durfte der Propst dem Bischof von Augsburg den Pfarrer vorschlagen und den Zehnt einnehmen. Es folgten der Erwerb der Vogtei, womit die Dorfgerichtsbarkeit verbunden war, und der heute noch bestehenden Tafernwirtschaft. Eine Taferne war ein Gasthaus mit gewissen Monopolrechten. Hier mussten Hochzeitsfeiern, Leichenmähler und Rechtsgeschäfte stattfinden, nur hier gab es neben Bier auch Wein, Brantwein und Met. 1424 kaufte das Stift abschließend den Sedelhof Wagenried, der damals noch eine Einöde war, an.¹⁷ Wagenried und das sich nunmehr fast vollständig in Indersdorfer Besitz befindliche Pipinsried wurden zu einer Hofmark zusammengefasst. Unter Hofmark verstand man in Altbayern bis 1800 einen Gerichtsbezirk, den der Vertreter des Landesherrn, in unserem Fall der Landrichter von Kranzberg, nicht betreten durfte. Zuletzt vereinigte der Propst in 43 Siedlungen Grundherrschaft, Niederge-

richt, das Steuer- und Musterungsrecht sowie das Kirchenpatronat. Für diese Rechte sind heute, soweit sie noch vorhanden sind, die Gemeinden (Gewerbezulassung), das Amtsgericht (Gerichtsbarkeit), das Finanzamt, das Landratsamt und das Kreiswehrrersatzamt zuständig.

Bleiben wir beim Beispiel Pipinsried. 1493 hielt ein Chorherr die Rechte seines Stifts im Dorf fest. Entsprechendes galt auch für das Dorf Indersdorf. Die Rechte umfassten das Dorfgericht, die Besetzung der Ehaftgewerbe (= Bader, Wirt und Schmied), das Kirchenpatronat, den Klein- und Großzehnt, die Verbrauchssteuer auf alle verkauften Waren (= Ungeld), das Recht, Bier, Wein und Branntwein auszuschenken sowie das Recht, Waage, Elle und die sonstigen Maße zu eichen (= Eichrecht). Der vom Propst von Indersdorf geschickte Klostersrichter durfte alle Fälle abstrafen und mit Buße belegen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Landrichters von Kranzberg fielen. So oft wie nötig reiste der Klostersrichter an und saß auf der Schranne mit Pipinsrieder Schöffen zu Gericht. Die Sitzungen fanden vor oder in der Tafernwirtschaft statt. Der Richter ernannte die Dorfvertreter, die sogenannten Vierer. Sie durften mit Zustimmung des Richters den Bader, den Schmied, den Dorfhirten und einen Nachtwächter bestellen. Die Vierer regelten in Eigenverantwortung den Unterhalt von Weg und Steg und beschauten die Feuerstätten, um Bränden vorzubeugen. Sie hatten die Pflicht, alles, was sich im Dorf zutrug, nach Indersdorf zu melden und die von dort ausgehenden Anweisungen zu befolgen. Der Propst durfte sein Vieh und seine Schafe von der Wagenrieder Klosterschwaige auf die Pipinsrieder Gemeindeweide schicken. Von jedem Anwesen bezog der Propst von Indersdorf neben den festgelegten grundherrlichen Natural- und Geldabgaben sogenannte Fasnachthühner. Er belegte die Bauern und Gürtler mit Scharwerk, das nach Wagenried oder Indersdorf zu leisten war. Scharwerksleistungen waren Hand- und Spanndienste für den Klostermeierhof, Holzfahrten oder der Einsatz für den Straßenbau. Jede bauliche Veränderung im Dorf durfte nur mit Willen und Wissen des Klosters geschehen. Wer Grund und Boden veräußern wollte, musste ihn zuvor dem Propst anbieten, der als Grundherr ein allgemeines Vorkaufsrecht besaß. Die Bauern waren bis 1803 nur Nutzungseigentümer oder Pächter, also keine freien Grundbesitzer wie heute. Auch das gesellschaftliche Leben unterlag der Kontrolle: Der Tafernwirt konnte ohne Willen und Wissen der Herrschaft keinen Musiker anstellen und einen Tanzabend veranstalten. Glücks- und Kartenspiele blieben untersagt. 1520 musste ein neuer Wirt dem Stift versprechen, sich gut nachbarlich zu verhalten, dem Richter gehorsam zu sein, »kein grobe Gesellschaft« im Gasthaus zu dulden, keine Tanzveranstaltungen außer bei Hochzeiten zu organisieren, richtig auszuschenken und die Dorfgemeinschaft zu den notwendigen Versammlungen einzulassen. Wenn sich fremde Kriminelle im Dorf sehen ließen, nahm sie der Richter in Haft und überstellte sie an der festgelegten Hofmarksgrenze dem zuständigen Landrichter von Kranzberg. Bei Schwerstverbrechern durfte der Klostersrichter alles, was mit dem Gürtel umfängen

war, das heißt, was der Kriminelle oberhalb des Gürtels bei sich trug, für das Kloster behalten. Wurde ein Eingessener im Dorf schwerstkriminell, fielen Hab und Gut vollständig an das Kloster. Dies betraf aber nur Totschläger, Vergewaltiger und Räuber. Unverkennbar tritt uns hier ein Herrschaftssystem entgegen, das nur als Obrigkeitsstaat zu charakterisieren ist. Es bestand neben Pipinsried auch in Straßbach, Karpfhofen, Albersbach, Wöhr, Harreszell, Wagenried und in den beiden Indersdorf (Kloster und Dorf).¹⁸

Konflikte mit der Herrschaft

Die geläufige Vorstellung von rechtlosen und leibeigenen Untertanen, jahrhundertlang »arme Leute«¹⁹ genannt, die nur ausgebeutet worden sind, ist so nicht zutreffend. Die Hintersassen, ob leibeigen oder frei, waren nicht recht- oder wehrlos. Einzelnen oder im Rahmen der Dorfgemeinschaft war Widerstand möglich. Der Rechtsweg, gegen den Propst und seine Beamten zu klagen, stand offen. Der Alltag war weder eine Idylle noch ein schreckliches Leben. Obwohl zwischen Grundherr und Grund- und Gerichtsuntertanen eine Risikogemeinschaft bestand, gab es immer wieder auch Konflikte. Der Klosterchronist Franciscus Reitter berichtet zum Jahr 1656, daß sich die Untertanen von Indersdorf, Glonn und Karpfhofen »rebellisch und ungehorsam erzaigt«²⁰ hätten. Die Bauern, Söldner und Handwerker hätten »Truz, Vngehorsam vnd Widerwillen« an den Tag gelegt und sich ohne Wissen und Zustimmung des Propstes mehrmals versammelt. Ursache der »konspirativen Treffen« war ein zweijähriger Streit um das Handscharwerk, um Hand- und Spanndienste, auch Frondienste genannt.²¹ Der Streit ist für diese Zeit nach dem 30-jährigen Krieg typisch. Er ging bis zum kurfürstlichen Hofrat und wurde durch einen Vergleich beendet. Nach dem Landrecht von 1616 waren die Untertanen ihrem Gerichtsherrn grundsätzlich »zu seiner Leibs- und Hausnotdurft«²² mit Hand- und Spanndiensten verpflichtet. Darunter waren zu verstehen »Anbauen, Ackern, Eggen, Getreidemähen und -sammeln, Getreideeinfahren, Hopfenbrocken, Obstabnehmen, Rübenhäuten oder -schälen, Flachsbrechen und andere Haarbeiten, Schloßgebäudereparieren, hierzu Stein-, Sand- und Holzfahren, Botenlaufen«²³ Der Streit hatte sich wohl allgemein daran entzündet, dass die Hand- und Spanndienste für das Stift »ungemessen«, also in ihrem Umfang und zeitlich nicht begrenzt und beschrieben waren. Damit war durchaus auch gewisser Willkür seitens des Klostersrichters, seines Amtmannes und des zuständigen landwirtschaftlichen Baumeisters Tür und Tor geöffnet. Beim Bau von St. Ottilia in Straßbach war dies wohl der Fall gewesen. Man hatte von den Untertanen mehr verlangt, als üblich war. Grundsätzlich mussten die Untertanen laut Vergleich auch weiterhin das ungemessene Scharwerk als landesüblich akzeptieren. Der Propst versprach aber, Verpflegung und ein Scharwerksgeld für alle Arbeitstage auszubezahlen. Wofür leisteten die Indersdorfer Frondienste? Sie waren verpflichtet für den Wegebau u. a. in der »Klostergasse«, für den Wasserleitungsbau (Holzdeicheln ein- und ausgraben), für den Abbau von Lehm für die Ziegelei, für den Trans-

Kloster Indersdorf in einer frühen Fliegeraufnahme.

Foto: Liebhart



57. Kloster Indersdorf (Fliegeraufnahme)

port von Ziegelsteinen, Sand und Kies bei Baumaßnahmen, für das Ausbringen des stiftischen Dungs, für den Anbau und das Ernten von Zehntrüben, für das Flachsbrechen und das Flachsspinnen. Die Glonner mussten den »Gassanger« wie seit alters üblich abmähen. Befreit wurden die Untertanen von Herbstarbeiten im Stiftsgarten, vom Ofenreparieren im Stift, von Lehmlieferungen an den stiftischen Hafner, vom Hacken und Schneiden von Werkholz für den Klosterwagner und Klosterscheffler und vom Dreschen des Klostergetreides. Wer bereits mit Rössern und Eggen auf den Feldern des stiftischen Meierhofes scharwerkte, blieb vom Handscharwerk künftig ganz verschont; ebenso schwangere Frauen und Mütter mit kranken Kindern oder Kleinstkindern. Es fällt auf, dass das Stift, um Personalkosten zu sparen, mittels des Handscharwerks die Untertanen zu Arbeiten im eigenen Haushalt heranzog. Diese Annahme wird noch durch die Scharwerksbefreiung für das eigene Personal, das in Klosterhäusern wohnte oder auf Sölden saß, bestätigt. Künftig mussten auch diese mitscharwerken. Sie verloren ihr Privileg. Zwei Bauern, die Bauern von Wöhr, konnten sich dagegen erfolgreich von der unentgeltlichen Scharwerksleistung befreien. Der Klosterchronist hatte sie auch nicht zu den rebellischen Untertanen gezählt, d. h. man wusste, dass sie früher nicht dazu herangezogen worden waren. Man hatte wohl den großen Krieg genutzt, um diese Neuerung einzuführen. Im letzten Abschnitt des Vertrags wurden der Klosterschlichter und sein Amtmann angehalten, den von beiden eingeführten Brauch, sich die Ansage der Fronarbeit mit einem Trinkgeld belohnen zu lassen, abzustellen. Zuletzt ermahnte der Vergleich die Untertanen und ihre Rädelsführer, dem Propst künftig wieder Respekt und Gehorsam entgegen zu bringen. Die Kosten trug jede Partei für sich selbst. Die Leute von Dorf Indersdorf, Glonn, Karpfhofen und Wöhr hatten sich nicht zum ersten Mal ohne Wissen des Propstes und seiner Beamten zusammengesetzt und Ungehorsam und Widerstand gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit gezeigt.

Ironie der Geschichte: Wenige Monate später reiste der 19-jährige Kurfürst Ferdinand Maria mit Mutter, Gemahlin Henriette Adelheid von Savoyen und Bruder Max Philipp zur Jagd an. Sie blieben vier Tage im Stift. Danach ging es weiter nach Hilgertshausen. Alles, was laufen konnte, wurde zum Jagdscharwerk für den Kurfürsten mobilisiert, auch die Untertanen des Stifts mussten alles liegen und stehen lassen, um dem landesherrlichen Jagdherrn und seiner Begleitung Wild vor die Flinte zu treiben.

Als weiteres Beispiel für die dichte Herrschaft des Stifts über Land und Leute soll hier abschließend die unveröffentlichte Hofmarksordnung für Albersbach von 1493 wiedergegeben werden.

Anhang 1: Die Hofmarksordnung für Albersbach von 1493²⁴

Algerspach Hofmarch

Allgerspach Hofmarch, Dorffgericht, Herrlichait (= Herrschaft) vnd alle Obrigkeit (= Obrigkeit) ist vnnsers würdigen Gotzhauss freys vnuogtters Aigen (= unvogtbares Eigentum), Grundt vnd Podem mitsamt der Kirchen oder Capellen des heiligen Kreutz, all Zehent klain vnd groß.

Wir haben all Hanndl (= Streitfälle) ze straffen in der Hofmarch Allgerspach vnd hat nyemant nichtz darein ze pieten vmb kainerlay Sach, dann wir oder vnser Richter von vnsern wegen ausgenommen die drey Hämndl, die zum Tod ziehen, gehören dem hohen Gericht.

Si ein schedlicher Man (= Schwerverbrecher) betretten wirt in der Hofmarch Allgerspach, den nympt vnser Richter an vnd halt in drey Tag in Fronuest (= Fronveste oder Gefängnis) in der Hofmarch vnd Dorf Vnndenstorff. Darnach antwort (= übergibt) er in dem Gericht von Krantsperg pey der Sewl (= Grenzsäule), als man gen Glonerdorff (= Glonn) get. An die selben Sewl pint vnser Richter den schedlichen Man mit ainem Stropant (= Strick aus Stroh), als er mit Gürtl vmbfangen ist, doch verkunt (= verkündigt) dem Gericht von Krantsperg, das in da empfaben sol, vnd so der schedlich Man Hab vnd Gut het in vnser Hofmarch, das beleibt vns.

Die von Allgerspach sullen Recht nemen vnd geben vor vnnserm Richter in vnser Hofmarch Vnndenstorff.

Si gebörn mit allen Ehaften (= ländliches Gewerbe), Schmit vnd Pad in vnser Hofmarch Vnndenstorff, desgleichen in allen Anlegen (= Umlagen), Steur, Raiß (= Kriegshilfe, Musterung) vnd andern gehören si zu den von Vnndenstorff.

Si gebörn in vnnser Pfarr vnd sullen in vnnserm Gotzhauss ire Gotzrecht (= Kirchbesuch, Taufe, Heirat, Beerdigung) empfaben (= empfangen).

Vnser Zehent sullen sy trewlich auffheben, einfürn vnd vns antworten (= übergeben).
 Weg vnd Steg sullen sy miteinander machen nach vnnsers Richters vnd Nachperr (= Nachbarschaft) Ratt.
 Nyemant sol kainen Inman (= Untermieter) einnemen an vnser Willen vnd Wissen vnd mit Kartten vnd Spilen lassen in iren Hewsern (= Häuser) pey dem Wamndel (= Strafe und Buße).
 Was Irrung pey in erstenn (= wenn Streit unter ihnen entsteht), sullen sy an vns bringen, vns darumb entschaiden lassen vnd nit weiter klagen pey der Wamndel.
 So sy einen Hütter (= Viehhüter) bestellen, sol bescheben in Gegenwürtigkeit vnnsers Richters.
 Wir haben Gewalt halben Tail Obs (= halbe Obsternte) ze nemen auß allen Gartten zu Allgerspach.
 Diensper (= Scharwerk tun) sullen sy vns sein, als offft wir sy vordern (= anfordern) mit Farn (= Fuhren) vnd aller Guttwilligkeit.

Anhang 2: Der Grundbesitz um 1750 nach Orten²⁵

Landgericht Aichach

Affing	Katzenthal
Allenberg	Kleinberghofen
Alsmoos	Lichtenberg
Gebersdorf	Metzenried
Buxberg	Randelsried
Eckhofen	Reichertshausen
Gartelsried	Schmarnzell
Heilbach	Stumpfenbach
Heretshausen	Walchshofen
Hohenzell	

Landgericht Dachau

Klosterhofmark Indersdorf mit

Siechhäuser	Haidhof
Untermoosmühle	Lindach
Häusern	Oberwiedenhof
Daxberg	Mitterwiedenhof
Breitenwiesen	Kappelhof
Ottmarshart	Rothschwaige

Klosterhofmark Karpfshofen und Straßbach

Einzelbesitz in:

Amperpettenbach	Oberwinden
Arnbach	Pasenbach
Bergkirchen	Pellheim
Biberbach	Priel
Edenholzhausen	Puchschlagen
Egenhofen	Ried bei Bachern
Essenbach	Ried bei Indersdorf
Feldmoching	Röhrmoos
Frauenhofen	Rothhof
Großberghofen	Rottbach
Großinzemoos	Schwabhausen
Günding	Sickertshofen
Kleininzemoos	Sigmertshausen
Maisach	Stephansberg
Niederroth	Stetten
Oberbachern	Sulzemoos
Oberroth	Sulzrain
Oberweikertshofen	Vierkirchen
Oberweilbach	Westerndorf

Landgerichte Friedberg und Mering

Bayerzell	Rederzhausen
Freienried	Sittenbach
Kaltenbach	Unterumbach
Laimering	

Landgericht Kranzberg

Klosterhofmark	Maisbrunn
Dorf (Markt) Indersdorf	Wildenmoos
Wöhr	Stangenried
Albersbach	Eichstock
Zillhofen	Lochhausen
Engelbrechtsmühle	Lanzenried
Jedenhofen	Ottmarshausen
Ramelsbach	Arnzell
Haberhof	Erlach
Brunnhof	Brand
Erl	Breitenau
Langenpettenbach	Kattalaich
Ottelsburg	Wengenhäusen

Klosterhofmark Glonn

Klosterhofmark Asbach bei Petershausen

Klosterhofmark Pipinsried mit

Pipinsried
Wagenried
Harreszell

Einzelbesitz in:

Ainhofen	Kreithof
Appercha	Lauterbach bei Freising
Aufhausen	Pelka
Hirtlbach	Sollern
Hörgenbach	

Landgericht Pfaffenhofen

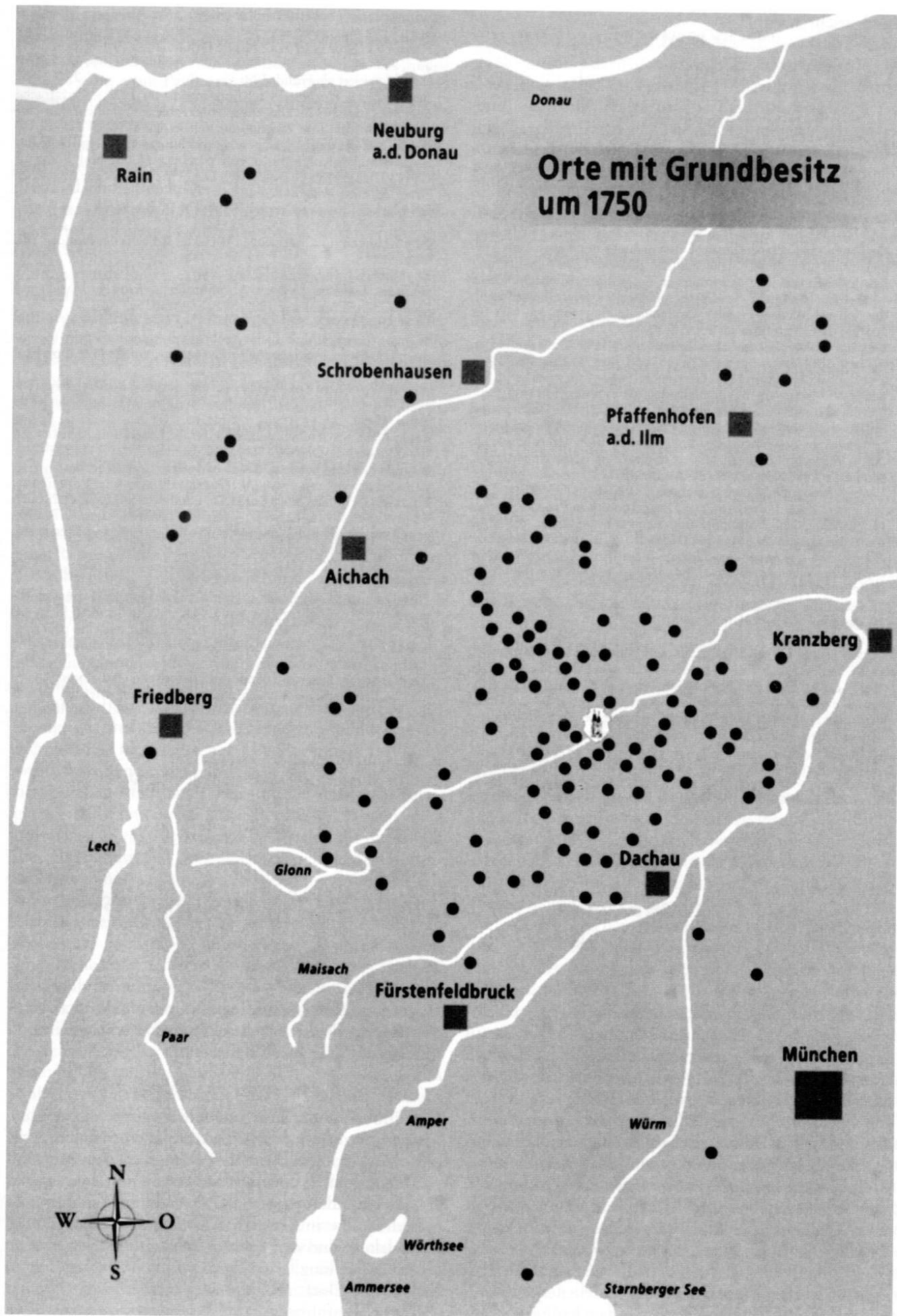
Angkofen	Kollbach
Bruckbach	Paindorf
Eschelbach	Reisgang
Gambach	Rinnberg
Grafing	Uttenhofen

Landgericht Rain

Heimpersdorf	Schönesberg
Illdorf	Wengen
Kühnhäusen	

Landgericht Schrobenhausen

Arnsried	Junkenhofen
Einsassen	Labersdorf
Garbertshausen	Malzhausen
Gütersberg	Mantelberg
Hörzhäusen	Weilach



Kartographie: Johannes Hillreiner.

Anmerkungen:

- ¹ *Heimatverein Indersdorf (Hrsg.):* Das Augustinerchorherrenstift Indersdorf. Katalog der Ausstellung »Die Augustinerchorherren in Bayern« im Kreuzgang des ehemaligen Stifts Indersdorf vom 29. April bis 4. Juni 2000. Markt Indersdorf 2000. 152 S. (ISBN 3-00-005940-7).
- ² Dazu *Matthäus Pest:* Die Finanzierung des süddeutschen Kirchen- und Klosterbaues in der Barockzeit. München 1937. – Für Indersdorf steht eine entsprechende Untersuchung noch aus. Zum Vergleich mit Altomünster siehe *Wilhelm Liebhart:* Zur Finanzierung des Kirchenbaus von Altomünster. In: Johann Michael Fischer 1692–1766. Architekt des Spätbarock. Katalog zur Präsentation der Johann-Michael-Fischer-Wanderausstellung vom 15. Mai bis 20. Juni 1999. Altomünster 1999, S. 81–87.
- ³ *Dietmar Stutzer:* Klöster als Arbeitgeber um 1800. Die bayerischen Klöster als Unternehmenseinheiten und ihre Sozialsysteme zur Zeit der Säkularisation 1803. Göttingen 1986. – Indersdorf wird auf den S. 69–71 nur am Rande behandelt, da es schon 1783 aufgehoben bzw. umgewandelt worden war. – Im Falle der Klöster und Stifte spricht Stutzer von »Verbundunternehmen mit einem innerbetrieblichen Beschäftigungs- und Gewinn- und Verlustausgleich. Als Unternehmensziele standen nicht Gewinnmaximierungen, sondern soziale Ziele im Vordergrund.« (S. 379)
- ⁴ Diese Zahlen fußen auf einer Statistik von 1748 bis 1757, die anlässlich einer Sonderbesteuerung (= Dezimation) von Propst Gelasius Morhart angelegt wurde. Sie sind sicherlich zugunsten des Stifts nach unten gerechnet worden. Druck: *Friedrich Hector Graf Hundt:* Die Urkunden des Klosters Indersdorf. Zweiter Band. In: Oberbayerisches Archiv 25 (1864) 387. – Die Zahl von 168 Höfen bezieht sich nur auf die Vollbauernanwesen.
- ⁵ 89 Ganzhöfe mit um 100 Tagwerk, 77 Halbhöfe oder Hufen und 30 Viertelhöfe oder Lehen.
- ⁶ (Wie Anm. 4).
- ⁷ In den Urkunden tauchen neben dem höheren Adel (Turnieradel) meist niederadelige Familien auf wie die von Albersbach, Glonn (beide Hundt I Nr. 70), Roßbach, Häusern, Pasenbach, Bogenhausen (alle Hundt I Nr. 88), die Töttenrieder (Hundt I Nr. 95), die Rohrbecker (Hundt I Nr. 99), die Dachauer, Seuer, Seiboldsdorfer (Turnieradel), Peuscher (alle zu 1483 bei Hundt II Nr. 1329) u. v. a. mehr.
- ⁸ *Wilhelm Liebhart:* Indersdorf – Hauskloster der Wittelsbacher. In: Wittelsbach und Bayern I/2. Die Zeit der frühen Herzöge. München/Zürich 1980, S. 41. – *Wilhelm Störmer:* Die Hausklöster der

Wittelsbacher im westlichen Oberbayern. In: Altbayern in Schwaben 1979/1980. Friedberg 1980, S. 31–51.

- ⁹ *Friedrich Hector Graf Hundt:* Die Urkunden des Klosters Indersdorf. Erster Band. In: Oberbayerisches Archiv 24 (1863) 22 Nr. 39 (Künftig zitiert als Hundt I Nr.).
- ¹⁰ *Bernd Ulrich Hucker:* Der Königsmord von 1208 – Privattrache oder Staatsstreich? In: Die Andechs-Meranier in Franken. Europäisches Fürstentum im Hochmittelalter. Mainz 1998, S. 111–127. – Knapp auf der Basis des älteren Forschungsstandes vgl. *Wilhelm Liebhart:* Der Königsmord von Bamberg (1208) und Pfalzgraf Otto VIII. In: *Toni Grad (Hrsg.):* Die Wittelsbacher im Aichacher Land. Aichach 1980, S. 123–127.
- ¹¹ Bei Markt Hohenwart an der B 300, LK Pfaffenhofen.
- ¹² Hundt I Nr. 88.
- ¹³ Abkürzungen und Satzzeichen nach der Edition bei Hundt I Nr. 88.
- ¹⁴ BayHStA KL Indersdorf 35.
- ¹⁵ *Wilhelm Liebhart (Hrsg.):* Altomünster – Kloster, Markt und Gemeinde. Altomünster 1999, S. 104 f. Anm. 53.
- ¹⁶ (Wie Anm. 15) 876–879.
- ¹⁷ *Wilhelm Liebhart:* Ländliche Rechtsquellen aus dem Stift Indersdorf. Die Hofmarksordnung für Wagenried von 1493. Amperland 31 (1995) 31–33.
- ¹⁸ Vgl. *Wilhelm Liebhart:* Die Bedeutung des Augustinerchorherrenstifts Indersdorf für das Dachauer Land. In: (Wie Anm. 1) 26–28 Anm. 48–52.
- ¹⁹ Dazu recht anschaulich *Norbert Göttler:* Leben und Arbeiten auf dem Bauernhof. Dachau 1989, S. 10 passim.
- ²⁰ BayHStA KL Indersdorf 12, fol. 82 v-85 r. – Zitat ebenda.
- ²¹ Zum Scharwerk vgl. *Franz M. Huber:* Altbayerische Frondienste, eine Geschichte des Scharwerks. In: Landwirtschaftliches Jahrbuch 68 (1971) Heft 7, S. 823–907. – *Renate Blickele:* Scharwerk in Bayern. Fronarbeit und Untertänigkeit in der Frühen Neuzeit. In: Geschichte und Gesellschaft 17 (1991) 407–433.
- ²² *Huber,* S. 823.
- ²³ *Huber,* S. 833.
- ²⁴ Mit diesem Anhang schließe ich meine Edition der Hofmarksordnungen für das Stiftsgebiet von 1493 ab. Quelle: BayHStA KL Indersdorf 41, fol. 179r-180r. – Es handelt sich um eine paläographische Abschrift mit moderner Groß- und Kleinschreibung und Satzzeichensetzung: v = u.
- ²⁵ Der Übersicht liegen die Bände des Historischen Atlas' von Bayern für die Landgerichte Aichach, Dachau, Friedberg-Mering, Kranzberg, Pfaffenhofen, Rain, Schrobenhausen und Starnberg zu Grunde.

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. Wilhelm Liebhart, Hohenrieder Weg 20,
85250 Altomünster

Die Dachauer Feldgeschworenen des 20. Jahrhunderts

Von Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Zill

Dieser Beitrag beschränkt sich auf die Dachauer Feldgeschworenen im 20. Jahrhundert, wobei hier darauf hingewiesen werden soll, dass im Stadtarchiv Dachau Unterlagen über die Feldgeschworenen schon ab 1868 verwahrt werden. Der vorliegende Beitrag resultiert auf den Nachforschungen und Erinnerungen des Verfassers und ist möglicherweise in Einzelheiten zu berichtigen. Feldgeschworene sind vereidigte Grenzsteinsetzer in einer Gemeinde oder Stadt, meist eine Gruppe von vier bis sieben Personen. Aus ihrer Mitte wählen sie einen Obmann, der den Feldgeschworenen vorsteht. Ihr Ehrenamt ist eines der arbeitsintensivsten und gewissenhaftesten, weshalb sich nur wenige Leute dazu eignen. Sie allein kennen das örtliche Siebenergeheimnis (siehe Anhang). Sie sind nach wie vor kaum entbehrliche Helfer der amtlichen Geometer. Jede Gemeinde in

Bayern hat noch zumindest einen oder mehrere Feldgeschworene, deren Arbeit selbst in Ortschroniken und Heimatbüchern unerwähnt bleibt.

Zur Geschichte des Ehrenamtes

Das Ehrenamt der Feldgeschworenen, die auch Untergänger, Steiner, Feldscheider, Schieder, Siebner, Achter, Marker, geschworene Feldmesser usw. genannt wurden, geht in Deutschland zumindest bis auf das 14. Jahrhundert zurück. Als Feldhüter hatten die »Feldrichter« in den dörflichen Gemeinschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit eine angesehene Aufsichtsstellung wie die Schöffen (Geschworenen) neben dem Dorf- und Hofmarksrichter. Bis zur Einführung des Vermarktungsgesetzes 1868 hatten Feldhüter und Feldgeschworene die Aufsicht